

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften
und -technologie GmbH
Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol/Österreich**

FN 215003 g (LG Innsbruck)
(Fassung vom 11.07.2019; tritt mit 01. August 2019 in Kraft)

1. Geltung:
Der Abschluss von Ausbildungsverträgen zwischen der UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (in der Folge kurz „UMIT TIROL“) und den Studierenden erfolgt auf Basis dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UMIT TIROL“ (kurz „AGB“); unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studien (u.a. Bachelor-Studien, Magister-/Master-Studien, Doktorats-Studien, außerordentliche Studien und Universitätslehrgänge (insbesondere Universitätslehrgänge zur Weiterbildung); kurz alleine „Studium“ bzw. gemeinsam „Studien“) zusätzlich die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für Moodle, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard-Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung (siehe www.umat-tirol.at → AGBs/Richtlinien).
2. Antrag auf Annahme zum Studium:
Die von der UMIT TIROL angebotenen Studien verfügen in der Regel über eine begrenzte Zahl von Studienplätzen. Interessent*innen bewerben sich für das jeweilige Studium schriftlich (per Online-Anmeldung, vorab Registrierung der E-Mailadresse). Die Bewerbung erfolgt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen, mittels des jeweiligen (online verfügbaren) „Antrag auf Annahme zum Studium“ und unter Vorlage der im jeweiligen Antrag angeführten Bewerbungsunterlagen. Mit Einreichung des Antrags erklärt sich der*die Bewerber*in mit der Geltung der AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden. Somit werden die AGB zum Vertragsbestandteil. Der Eingang des Antrages (bzw. vorab Registrierung) auf Annahme zum Studium wird seitens der UMIT TIROL per E-Mail bestätigt. Seitens der Bewerberin*des Bewerbers ist für die Bearbeitung des Antrags eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 45,- an die Bankverbindung der UMIT TIROL (siehe: www.umat-tirol.at → Impressum/Kontakt) - Verwendungszweck: "Bearbeitungsgebühr + Name" - zu überweisen.
3. Annahme und bedingte Annahme zum Studium (Vertragsabschluss), Entstehen der Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühr:
 - 3.1 Prüfung des Antrages auf Annahme zum Studium: Anträge auf Annahme zum Studium (Pkt. 2.) werden in weiterer Folge von den dafür zuständigen akademischen Gremien nach den jeweils geltenden Bestimmungen (u.a. jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung, Promotionsordnung) geprüft, allenfalls ist noch ein Eignungs-, Bewerbungs- bzw. Auswahlgespräch zu führen oder sind weitere Unterlagen (weitere Zeugnisse o. ä.) nachzureichen bzw. Prüfungen (Ergänzungs- oder Studienzulassungsprüfungen udgl.) abzulegen.
 - 3.2 Bedingte Annahme zum Studium: Sofern Unterlagen nachzureichen oder Prüfungen abzulegen sind, kommt es zu einer unter auflösender Bedingung (Resolutivbedingung) ausgesprochenen Annahme (sog. „bedingte Annahme zum Studium“). Ebenso kommt es bei gemeinsamen Studienprogrammen (= joint programmes), bei denen eine Annahme zum Studium von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen des jeweiligen Kooperationspartners abhängig ist, zu einer unter auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) ausgesprochenen Annahme („bedingte Annahme zum Studium“). Eine bedingte Annahme zum Studium bewirkt das rechtsverbindliche Zustandekommen des Ausbildungsvertrages (3.3) sowie das Entstehen der Zahlungsverpflichtung (vgl. Punkt 3.3 und 5.7). Sollten die für die unbedingte Annahme erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht (Wintersemester bis spätestens 30.11. bzw. Sommersemester bis spätestens 31.05.) nachgereicht, die Prüfungen nicht erfolgreich bestanden werden oder – im Fall von gemeinsamen Studienprogrammen – die Voraussetzungen für eine Annahme zum Studium von Seiten des jeweiligen Kooperationspartners nicht erfüllt werden, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst und die*der Studierende exmatrikuliert.
 - 3.3 Vertragsabschluss und Zahlungspflicht: Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes kommt der Ausbildungsvertrag durch Zusendung eines „Annahmeschreibens“ zustande (Vertragsabschluss). Mit Zustandekommen des Ausbildungsvertrages (bedingte und unbedingte Annahme zum Studium) entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren, die in der Folge semesterweise vorgeschrieben werden (Höhe der Studien-

gebühr und Zahlungsmodalitäten siehe Pkt. 5.). Für jedes bezahlte Semester wird den Studierenden eine „Inskriptionsbestätigung“ ausgestellt.

4. Rücktrittsbelehrung nach § 4 iVm § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz - FAGG:

4.1 Studierende haben nach Erhalt des schriftlichen Annahmeschreibens (Pkt. 3.) und bei ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) der Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mitgeteilt werden. Hierzu kann das auf der Homepage der UMIT TIROL bereitgestellte Musterrücktrittsformular verwendet werden; die Verwendung ist jedoch nicht zwingend. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UMIT TIROL (zur umgehenden Beantwortung vorzugsweise z.H. Student and Teaching Center), Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, A-6060 Hall in Tirol, oder per E-Mail: studentservice@umit-tirol.at (für Bachelor-, Magister-/Master-Studien, außer-ordentliche Studien und Universitätslehrgänge) bzw. doktorat@umit-tirol.at (für Doktorats-Studien). Der Eingang der Rücktrittserklärung wird von der UMIT TIROL umgehend per E-Mail bestätigt.

4.2 Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts wird eine allenfalls bereits geleistete Studiengebühr unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei der UMIT TIROL eingegangen ist, rückerstattet, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.). Für diese Rückzahlung verwendet die UMIT TIROL dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit der*dem Studierenden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der*dem Studierenden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat die*der Studierende auf ihren*seinen ausdrücklichen Wunsch bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist Leistungen der UMIT TIROL in Anspruch genommen, ist im Falle eines Rücktrittes ein angemessener Betrag zu zahlen (in der Regel aliquotierte Semestergebühr für einen Monat).

5. Zahlungspflicht - Zahlungsmodalitäten – Studiengebühr/Studierendenbeitrag und Sonderbeitrag für die ÖH:

5.1 Die Studiengebühren pro Semester, die in den jeweils angebotenen Studien ab dem darauffolgenden Wintersemester gelten, werden jährlich längstens bis Ende Februar seitens der Geschäftsführung beschlossen und in der Folge entsprechend kundgemacht. Die Studiengebühren richten sich für die*den einzelne*n Studierende*n nach den bei Beginn ihres*seines jeweiligen Studiums aktuell gültigen und verlautbarten Sätzen und bleiben während des gesamten Studiums unverändert.

5.2 Die jeweiligen Studiengebühren werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein (für das Wintersemester per 01.10.; für das Sommersemester per 15.02.) vorgeschrieben (via Mail auf die zugewiesene UMIT TIROL-Mailadresse – siehe auch Pkt. 9.). Die Studiengebühren sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug in EUR fällig, wobei für den Fristbeginn das Rechnungsdatum maßgeblich ist. Es besteht die Möglichkeit, die Studiengebühr in monatlichen aliquotierten Raten mittels Einzugsermächtigung zu begleichen, ausgenommen davon sind Studien, mit Studiengebühren bis maximal EUR 500,- pro Semester. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Raten monatlich per 05. des Monats eingehoben. Bei Zahlungen ist die gesamte Rechnungsnummer anzugeben. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist die UMIT TIROL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben.

5.3 Zusätzlich zur Studiengebühr wird pro Semester der Studierendenbeitrag und ein allfälliger Sonderbeitrag für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) „ÖH-Beitrag“ eingehoben. Gemäß § 38 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 hat die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung die Höhe des Studierendenbeitrages für das folgende Studienjahr bis längstens 1. Mai jeden Jahres in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Begleichung der Studiengebühren in monatlichen aliquotierten Raten mittels Einzugsermächtigung (Pkt. 5.2) wird der ÖH-Beitrag in den Raten berücksichtigt.

5.4 Zahlungen (Studiengebühr und ÖH-Beitrag) sind spesenfrei an die Zahlungsstelle der UMIT TIROL zu leisten. Im Normalfall erfolgt die Vorschreibung direkt seitens der UMIT TIROL. Bei davon abweichender Vorgangsweise werden die Studierenden der UMIT TIROL gesondert im Rahmen des Annahmeschreibens hierüber informiert. Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung aller offenen Posten ausgehändigt.

5.5 Studiengebühren fallen für alle Semester an, die der Bewältigung (samt allfälliger negativer Beurteilungen) der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen dienen. Bereits geleistete Studiengebühren werden, sofern nicht an anderer Stelle gesondert geregelt, nicht zurückbezahlt. Insbesondere fallen Studiengebühren auch für Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten,



Magister-/Masterarbeiten bzw. Dissertationen), der Absolvierung eines Praktikums, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. -semesters oder ähnlichen Zwecken (z.B. außerordentlichen Studien) dienen, an. Im Falle von Auslandsaufenthalten an Kooperations- oder sonstigen Universitäten im Rahmen eines Studiums der UMIT TIROL können bei rechtzeitigem schriftlichen Antrag an die UMIT TIROL, z.H. Student and Teaching Center, maximal 50 % der für das jeweilige Auslandssemester anfallenden Studiengebühr nachgelassen werden. Für einen derartigen Antrag auf Nachlass der Studiengebühr gelten die gleichen Fristen wie für eine Beurlaubung (Punkt 6.). Die Anrechnung von Studienleistungen hat keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren. Nimmt die*der Studierende ohne Beurlaubung die seitens der UMIT TIROL angebotenen Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so entbindet sie*ihn dies nicht von den Zahlungsverpflichtungen und werden bezahlte Studiengebühren weder ganz noch teilweise rückerstattet.

- 5.6 Studierende, welche die Regelstudierendauer (4 bzw. 6 Semester) bereits absolviert haben, zahlen bis zur letzten Prüfungsleistung die monatsweise zu aliquotierende Studiengebühr. Angefangene Monate sind zur Gänze zu bezahlen. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die mündliche Abschlussprüfung/Defensio, so werden die Studiengebühren lediglich bis zur Abgabe der Abschlussarbeit zuzüglich eines weiteren Monats, bei Doktors-Studien bis zur Abgabe der Dissertation zuzüglich **dreier Monate¹**, in Rechnung gestellt – unabhängig vom Termin der mündlichen Abschlussprüfung/Defensio. Für den Zeitraum einer allfälligen Überarbeitung/Zurückziehung (sofern in den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen vorgesehen und von den zuständigen akademischen Gremien genehmigt) werden Studiengebühren monatsweise aliquotiert in Rechnung gestellt.
- 5.7 Studierende, die unter auflösender Bedingung (Resolutivbedingung) zum Studium angenommen wurden („bedingte Annahme zum Studium“ gem. Punkt 3.2) und die noch ausstehenden Unterlagen nicht fristgerecht (Wintersemester bis spätestens 30.11. bzw. Sommersemester bis spätestens 31.05.) vorlegen bzw. Prüfungen nicht erfolgreich bestehen, werden gem. der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung ohne weiteres Zutun (automatisch) exmatrikuliert und wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst (vgl. 7.1). In diesem Fall werden der*dem Studierenden die Studiengebühren für ein Semester in Rechnung gestellt.
6. Beurlaubung:
- 6.1 Eine Beurlaubung während eines Studiums ist für maximal 2 (zwei) auch aufeinanderfolgende Semester grundsätzlich möglich, bedarf allerdings einer ausführlichen Begründung der*des Studierenden und der Zustimmung des zuständigen Gremiums. Hierfür ist vor Beginn des (ersten) Semesters, für das eine Beurlaubung erfolgen soll, ein schriftlicher Antrag (Beurlaubungsblatt) an die UMIT TIROL, z.H. Student and Teaching Center (Pkt. 4.) zu richten. Soll die Beurlaubung für das/ab dem Wintersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.08. einzubringen; soll die Beurlaubung für das/ab dem Sommersemester erfolgen, ist der Antrag längstens bis zum 31.01. einzubringen (es gilt das Datum des Poststempels). Bei gemeinsamen Studienprogrammen (= joint programmes) ist eine Beurlaubung stets von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen des jeweiligen Kooperationspartners abhängig. Bei gemeinsamen Studienprogrammen ist eine von der UMIT TIROL ausgesprochene Beurlaubung daher stets eine unter auflösender Bedingung (Resolutivbedingung) ausgesprochene Beurlaubung („bedingte Beurlaubung vom Studium“). Wird eine Beurlaubung vom jeweiligen Kooperationspartner abgelehnt, wird die von der UMIT TIROL ausgesprochene Beurlaubung nachträglich unwirksam. Eine Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 20% der Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr sowie der ÖH-Beitrag in voller Höhe lt. Pkt. 5.3 in Rechnung gestellt. Eine trotz Beurlaubung auch nur teilweise Aufnahme des Studiums – wie insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen, die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen für die Abschlussarbeit/Dissertation bzw. die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten – bewirkt, dass die volle Studiengebühr für das betreffende Semester unverzüglich fällig wird und für dieses Semester auch sämtliche sonstigen studienrechtlich relevanten Bestimmungen (etwa Einrechnung in die Regelstudierendauer oder die Studiengangshöchstdauer) wirksam sind.
- 6.2 Bereits für ein Semester beurlaubte Studierende müssen für eine einmalig mögliche Verlängerung der Beurlaubung ebenfalls für das Wintersemester längstens bis zum 31.08. und für das Sommersemester längstens bis zum 31.01. schriftlich um eine Verlängerung der Beurlaubung ansuchen (es gilt das Datum des Poststempels), widrigenfalls für das folgende Semester die Studiengebühr in voller Höhe anfällt.
- 6.3 Status der*des beurlaubten Studierenden:
- 6.3.1 Die*Der beurlaubte Studierende ist kein*e inskribierte*r Student*in der UMIT TIROL. Sie*Er wird in der Studierendenstatistik in einer eigenen Rubrik (beurlaubte Studierende) geführt und ist keinem Studienplatz zugeordnet („Inskription“).

¹ Die durchschnittliche Verfahrensdauer ab Einreichung der Arbeit beträgt vier bis fünf Monate.

- 6.3.2 Beurlaubte Semester zählen nicht zur Regelstudiendauer eines Studiums, sie sind nicht einrechenbar.
- 6.3.3 Insbesondere die Abgabe und (Zwischen-)Beurteilung von Abschlussarbeiten (u.a. Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen) sind im Status als beurlaubte*r Studierende*r nur in Verbindung mit der Begleichung der vollen – für das betreffende Semester – Studiengebühr möglich.
- 6.4 Wiederaufnahme oder Beendigung des Studiums:
- 6.4.1 Die Wiederaufnahme ist ohne zeitliche Verzögerung durch das zuständige Gremium zu genehmigen, wenn aktuell ein entsprechender Studienplatz zur Verfügung steht. Bei gemeinsamen Studienprogrammen (= joint programmes) muss die Verfügbarkeit eines Studienplatzes auch vom Kooperationspartner bestätigt werden.
- 6.4.2 Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die*der beurlaubte Studierende ehest über die eventuelle Wartezeit zu informieren. Im Falle einer Wartezeit – max. ein Semester – werden keine Studiengebühren berechnet; der Status als beurlaubte*r Studierende*r bleibt erhalten.
- 6.4.3 Beurlaubte Studierende sind bei der Wiederaufnahme des Studiums mit erster Priorität den Studienplätzen zuzuordnen (Vorrang vor Neuaufnahmen).
- 6.4.4 Beurlaubte Studierende, die das Studium nicht mehr aufnehmen, können jeweils am Semesterende den Ausbildungsvertrag auflösen und scheiden damit aus der UMIT TIROL aus (siehe Pkt. 7.3 „Auflösung des Ausbildungsvertrages“).
- 6.4.5 Ehemalig beurlaubte Studierende können ihr Studium – neben den vorgesehenen Prüfungsleistungen – dann abschließen, wenn die Anzahl der als Studierende*r inskribierten Semester zumindest der Anzahl der Semester der Regelstudiendauer (4 bzw. 6 Semester) entspricht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Regelstudiendauer auch für ehemalig beurlaubte Studierende mit Zustimmung des zuständigen akademischen Gremiums möglich.
7. Beendigung des Ausbildungsvertrages:
- 7.1 Der Ausbildungsvertrag erlischt automatisch, sobald das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen ist oder bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung die Prüfungsleistung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung **negativ beurteilt**² wurde oder die Studiengangshöchstdauer überschritten wird. Bei gemeinsamen Studienprogrammen (= joint programmes) wird der Ausbildungsvertrag beendet, wenn erforderliche Voraussetzungen des jeweiligen Kooperationspartners nicht erfüllt werden (z.B.: Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien nach Universitätsgesetz 2002). Weiters erlischt der Ausbildungsvertrag, wenn im Falle einer bedingten Annahme Zulassungserfordernisse nicht fristgerecht erfüllt werden (vgl. Pkt. 3.2 „Bedingte Annahme zum Studium“).
- 7.2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Ausbildungsvertrag von der*vom Studierenden ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein ausführlich begründeter, schriftlicher Antrag (Exmatrikulationsformular) an die UMIT TIROL, z.H. Student and Teaching Center (siehe Pkt. 4.) zu richten. Derartige Anträge werden sodann von den zuständigen akademischen Gremien geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kann die Vorlage von Bescheinigungs- bzw. Beweismitteln verlangt werden. Eine Bewilligung erfolgt in weiterer Folge schriftlich und bewirkt die rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr ab Datum des Einlangens des Antrags, monatsweise aliquotiert. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen. Wird der geltend gemachte Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung seitens des zuständigen Gremiums nicht anerkannt, wird der Antrag auf vorzeitige Auflösung als Kündigung im Sinne des Pkt. 7.3 gewertet und der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der dort genannten Termine und Fristen beendet.
- 7.3 Der Ausbildungsvertrag kann von der*vom Studierenden ohne Angabe von Gründen („Auflösung des Ausbildungsvertrages“) durch einen schriftlichen Antrag (Exmatrikulationsblatt), welcher an die UMIT TIROL, z.H. Student and Teaching Center (siehe Pkt. 4.) zu richten ist, beendet werden. Die Auflösung des Ausbildungsvertrages wird für das Wintersemester wirksam, wenn der Antrag bis zum 31.08. bei der UMIT TIROL einlangt (Exmatrikulation per 30.09.) für das Sommersemester, wenn der Antrag bis zum 31.01. bei der UMIT TIROL einlangt (Exmatrikulation per 31.03). Es gilt jeweils das Datum des Eingangsstempels der UMIT TIROL. Nicht fristgerecht eingelangte Anträge gelten als für das darauf folgende Semester eingereicht. Die Auflösung wird erst mit dem folgenden Semester wirksam und ist die Studiengebühr bis zur Wirksamkeit der Auflösung zur Gänze zu bezahlen.

² Die UMIT TIROL kann keine Zusicherung über den positiven Abschluss einer Prüfung oder des gesamten Studiums und sohin der Verleihung eines akademischen Titels oder Grades übernehmen.

Langt ein Antrag auf Auflösung des Ausbildungsvertrages nach dem 31.08. aber vor dem 30.09. bzw. nach dem 31.01. aber vor dem 28./29.02. ein, ohne dass der*die Antragsteller*in bereits an Lehrveranstaltungen teilgenommen hat, fallen für das **erste Semester** (bis zur Wirksamkeit der Auflösung) 50 % der Studiengebühr im Sinne einer Storno- und Reugeldvereinbarung an.

- 7.4 Der Ausbildungsvertrag kann von den zuständigen akademischen Gremien der UMIT TIROL jederzeit aus „wichtigem Grund“ beendet werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühr bzw. anderer Gebühren, der Verstoß gegen die Studien- und Prüfungsordnungen, **Promotionsordnungen**³, sonstigen Bedingungen und Erklärungen wie z.B. die Plagiatsrichtlinie, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform, Generelle Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“, in der jeweils geltenden Fassung, das Stören des Unterrichts in jedweder Form, das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und strafrechtlich relevante Handlungen. Eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsvertrages erfolgt schriftlich, eingeschrieben unter Bekanntgabe des Grundes. Mit der Versendung der Bekanntgabe der Beendigung durch die UMIT TIROL (Stichtag ist das Datum des Poststempels) endet der Ausbildungsvertrag. Erfolgt die vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund während eines Semesters, ist die Studiengebühr für das laufende Semester monatsweise aliquotiert bis zur Beendigung des Ausbildungsvertrages zu bezahlen. Jeder angefangene Monat ist zur Gänze zu bezahlen.
8. Leistungsänderungen:
- 8.1 Die UMIT TIROL behält sich aus organisatorischen Gründen vor, insbesondere bei Nichterreichen von Mindestteilnehmer*innenzahlen, ein Studium vor geplantem Beginn abzusagen oder Teile desselben zu verschieben. Bereits bezahlte Semester- oder sonstige Gebühren, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.), werden im Falle einer Absage zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso behält sich die UMIT TIROL – insbesondere im Rahmen und im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung und Wirtschaft – vor, ein Studium in dem Rahmen anzupassen bzw. abzuändern, der weder das Ausbildungsziel noch eine Akkreditierung gefährdet. Derartige Anpassungen bzw. Abänderungen berechtigen die Studierenden nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.
- 8.2 Noch nicht akkreditierte Studien:
Die UMIT TIROL bietet in Anlehnung an neueste Entwicklungen in Wirtschaft und Wissenschaft laufend neue Studien an. Als Privatuniversität unterliegt die UMIT TIROL dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und dem Privatuniversitätengesetz – PUG (beide verlautbart mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG, BGBl. Nr. I. 74/2011, idgF). Neue Studien müssen daher von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Neue Studien werden von der UMIT TIROL immer wieder bereits vor rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständige Behörde unter dem Hinweis „vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde“ beworben bzw. werden Voranmeldungen entgegengenommen. Bewerber*innen, die sich bei noch nicht rechtskräftig akkreditierten Studien voranmelden, haben im Falle einer rechtskräftigen, negativen Entscheidung der zuständigen Behörde Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Studiengebühren, ausgenommen die Bearbeitungsgebühr (siehe Pkt. 2.). Darüberhinausgehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
9. Informationsaustausch und Lehrmaterialien:
Den Studierenden wird eine UMIT TIROL-Mailadresse zugewiesen. Mit dem Zeitpunkt der Zuweisung wird diese Mailadresse maßgeblich und rechtsverbindlich für die gesamte Kommunikation während aufrechtem Vertragsverhältnis, insbesondere für Informationen über Terminverschiebungen, Zusendung von Unterrichtsmaterial, die Übermittlung der Rechnung für Studiengebühren Pkt. 5.2., etc. Die Studierenden verpflichten sich, diesen Account zu führen und Informationen laufend abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform der UMIT TIROL entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen. Änderungen der Stammdaten der*des Studierenden sind der UMIT TIROL, z.H. Student and Teaching Center (siehe Pkt. 4.) umgehend mitzuteilen.
10. Haftung für Gegenstände:
Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die UMIT TIROL keine Haftung. Es gelten die Generellen Richtlinien und Vorgehensweisen am Eduard Wallnöfer-Zentrum „EWZ-Richtlinien“ in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.umat-tirol.at → AGBs/Richtlinien).

³ Die Dissertationsvereinbarung kann einseitig aufgekündigt werden, gilt jedoch als Voraussetzung für die Annahme als Doktorand*in und würde bei Nichtvorliegen zur Exmatrikulation führen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der UMIT TIROL und ihren Studierenden ist das am Sitz der UMIT TIROL in Hall in Tirol sachlich zuständige Gericht. Es sei denn, es stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.
12. Anwendbares Recht:
Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der UMIT TIROL und ihren Studierenden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
13. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
14. Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

- a) Verarbeitung zu Studienzwecken nach Art. 6 (1) b) DSGVO (Anbahnung/Erfüllung des Ausbildungsvertrages): Mit der Bewerbung bei der UMIT TIROL – Private Universität für Gesundheitswissenschaften und -technologie GmbH (Eduard Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol) – werden personenbezogene Daten, die der*die Bewerber*in, der UMIT TIROL als Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO übermitteln (z.B.: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, studienbezogene Daten, Kontodaten, Zeugnisse, Lebensläufe etc.), **via Computer** (= automationsunterstützt) verarbeitet. Diese Verarbeitung ist **zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und/oder zur Erfüllung des Ausbildungsvertrages** erforderlich und umfasst jedenfalls die UMIT TIROL-interne, aber auch die UMIT TIROL-externe Weitergabe erforderlicher personenbezogener Daten zu **Studien- und Verrechnungszwecken** über die von der UMIT TIROL jeweils verwendeten IT-Systeme. Davon mitumfasst sind insbesondere Datenweitergaben im erforderlichen Umfang an interne und externe Lehrpersonen (Name, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, studienbezogene Daten), Mit-Studierende (Name, E-Mail-Adresse, studienbezogene Daten), Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes betraut sind sowie gemeinsame Verantwortliche und Auftragsverarbeiter; für Studien, welche in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, werden Daten gem. § 8 Abs. 9 Privatuniversitätengesetz (PUG) (idF BGBl I Nr. 31/2018) an die jeweilige Hochschule (aktuell ist das die Universität Innsbruck (www.uibk.ac.at/impressum/)) als gemeinsame Verantwortliche weitergegeben. Mit gemeinsamen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern basiert ein Datenaustausch auf Verträgen gemäß Art. 26, 27 bzw. 28 DSGVO. Die UMIT TIROL als Privatuniversität ist gesetzlich verpflichtet, Prüfungsdaten gem. § 3 Abs. 11 Privatuniversitätengesetz (PUG) (idF BGBl I Nr. 31/2018) zumindest **80 Jahre** nach Abschluss der Ausbildung aufzubewahren und nicht zu löschen. Dies ermöglicht den Absolvent*innen der UMIT TIROL, ihre Ausbildungsdaten (Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten (Abschlussarbeiten), die vergebenen ECTS-Credits, die Beurteilung, die Namen der Prüfer*innen oder der Beurteiler*innen, das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden) lebenslang abrufen zu können. Die Aufbewahrung weiterer personenbezogener Daten, insbesondere Daten von Bewerber*innen, die kein Studium an der UMIT TIROL beginnen, erfolgt im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und auf Basis des Beschlusses der „ÖPUK AG Datenschutz“ im Rahmen der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz (siehe www.umat-tirol.at → Datenschutz).
- b) Verarbeitung zu UMIT TIROL-Marketing-Zwecken nach Art. 6 (1) f) DSGVO (berechtigte Interessen des Verantwortlichen): Namens- und Adressdaten (UMIT TIROL-interne bzw. sonst angegebene E-Mail Adressdaten) werden zu UMIT TIROL-Marketing-Zwecken (Informationen über aktuelle Entwicklungen per Newsletter, Broschüre, Informationsschreiben udgl) im Umfang von bis zu sechs Mal jährlich UMIT TIROL-intern, aber auch UMIT TIROL-extern automationsunterstützt verarbeitet. Mit gemeinsamen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern basiert ein Datenaustausch auf Verträgen gemäß Art. 26, 27 bzw. 28 DSGVO. Diese Verarbeitung erfolgt nach Abschluss einer Ausbildung **bis zur Geltendmachung eines Widerspruchs** (Art. 21 (1) DSGVO) an: datenschutz@umat-tirol.at
- c) Verarbeitung zu Forschungszwecken nach Art. 6 (1) e) DSGVO (**Aufgabe im öffentlichen Interesse**) in Verbindung mit dem Forschungsorganisationsgesetz (FOG, idF BGBl I Nr. 31/2018): Die UMIT TIROL ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 2b Z 12 FOG und als solche gemäß Art. 89 DSGVO iVm § 2f FOG zur Verarbeitung von Daten (insbesondere Daten betreffend die Gesundheit bzw. Gesundheitsdaten) zu Forschungszwecken befugt. Namens- und Adressdaten (UMIT TIROL-interne bzw. sonst angegebene E-Mail Adressdaten) werden zu Forschungszwecken an UMIT TIROL-interne, aber auch UMIT TIROL-externe Personen wissenschaftlicher Einrichtungen (§ 2b Z 12 FOG) weitergegeben, soweit

es sich um Forschungsbereiche der UMIT TIROL und ihrer Kooperationspartner handelt. Diese Verarbeitung ist zur Erfüllung des Ausbildungsvertrages nicht erforderlich, erfolgt jedoch im öffentlichen Interesse zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Zu diesem Zweck werden Namens- und Adressdaten nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung **bis zur Geltendmachung eines Widerspruchs** (Art. 21 (1) DSGVO) an datenschutz@umit-tirol.at verarbeitet.

Im Hinblick auf die **Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO** wird auf die Datenschutzerklärung der UMIT TIROL verwiesen, welche auf der Webseite der UMIT TIROL veröffentlicht ist. (siehe www.umit-tirol.at → Datenschutz).

Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf einer erteilten Einwilligung, Datenübertragung): Es besteht die Möglichkeit, über folgende UMIT TIROL-Mailadresse von den angeführten Betroffenenrechten nach Datenschutzrecht Gebrauch zu machen: Die*Den Datenschutzbeauftragte*n der UMIT TIROL können Sie unter datenschutz@umit-tirol.at kontaktieren.

Beschwerderecht: Sofern eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, kann eine Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde gerichtet werden. Nähere Informationen finden sich auf der Website der Österreichischen Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/>

15. Mündliche Nebenabreden:

Änderungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

16. Änderungen der AGB:

Die AGB der UMIT TIROL können jederzeit geändert werden und sind Änderungen auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, sofern die Änderungen zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Die Studierenden werden über die Änderung der AGB informiert und haben das Recht, der Änderung der AGB binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, anderenfalls die geänderten AGB als akzeptiert gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf der Website der UMIT TIROL unter www.umit-tirol.at → AGBs/Richtlinien abrufbar (bzw. wird der*dem Studierenden auf Wunsch zugesandt).

